

Ausgegeben am 24. 10. 1973

I/1973
Seite 187**Dienstblatt des Senats von Berlin**

Nr. 54

Teil I**Inneres — Finanzen — Justiz****Inhalt**

Nr. 54	Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - DWV)	Seite 187
Nr. 55	Rundschreiben betr. Abschlußprüfung des Lehrgangs I/1972	Seite 198
	Hinweis auf die Bekanntmachung betr. Änderung und Ergänzung der Übersicht der am 8. Mai 1945 in Berlin vorhanden gewesenen Dienststellen und Versorgungskassen im Sinne des G 131	Seite 198
	Hinweis über die Herausgabe einer 8. Ergänzungslieferung zur Sammlung „Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Haushaltswesen in Berlin“	Seite 198

I-54**Inn II G 3 - 0568/0200**
Fernruf: 87 05 91 - (95) 4068**17. 9. 1973****BBR**

An die Mitglieder des Senats
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Rechnungshofes
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

**Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften - DWV)**

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. August 1969 (GVBl. S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1971 (GVBl. S. 2037), und des § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1969 (GVBl. S. 884), wird bestimmt:

**Abschnitt I
Allgemeines****§ 1
Geltungsbereich**

Landesbeamten dürfen Dienstwohnungen nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften zugewiesen werden.

**§ 2
Begriff der Dienstwohnungen**

(1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen werden; das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum, im Besitz oder in der Verwaltung des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen.

**§ 3
Ausbringung im Haushaltsplan**

Dienstwohnungen dürfen nur zugewiesen werden, wenn sie im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan ausgebracht sind. Ausnahmsweise kann auch nach Feststellung des Haushaltsplans (Wirtschaftsplans) mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres eine Wohnung zur Dienstwohnung erklärt werden. Die Entscheidung darüber treffen

1. für die Einzelpläne des Landeshaushalts die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen,

2. für alle übrigen Haushaltspläne (Wirtschaftspläne) das den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) feststellende Organ, soweit eine Genehmigung für den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) vorgeschrieben ist, die genehmigenden Behörden.

§ 4**Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen**

(1) Dienstwohnungen dürfen nur dann im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) ausgebracht und Beamten nur dann zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die ständige Einsatzbereitschaft des Beamten außerhalb der Arbeitszeit auch auf andere Weise gewährleistet werden kann. Dementsprechend dürfen Dienstwohnungen nur solchen Beamten zugewiesen werden,

1. deren Anwesenheit an der Dienststelle auch außerhalb der Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher im Gebäude, in dem sich die Dienststelle befindet, oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen müssen oder
2. die im zugeteilten Bereich zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit eine bestimmte Wohnung beziehen müssen.

Repräsentationspflichten allein rechtfertigen nicht die Zuweisung einer Dienstwohnung.

(2) Dienstwohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 wegfallen, sind unverzüglich in Mietwohnungen umzuwandeln, anderen dienstlichen Zwecken zuzuführen oder, sofern sie angemietet waren, aufzugeben.

§ 5**Berechtigung und Verpflichtung zum Beziehen von Dienstwohnungen**

(1) Beamte, denen nach § 38 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind zu ihrem Beziehen verpflichtet. Die Verpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsbehörde oder die hausverwaltende Behörde die Beziehbarkeit der Wohnung feststellt und das Beziehen angeordnet hat. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 16 Abs. 2).

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann auf Antrag des Beamten von der Zuweisung einer für den Dienstposten vorhandenen Dienstwohnung absehen oder den Beamten von der Bezugspflicht entbinden, wenn

1. die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für den Inhaber des Dienstpostens eine besondere Härte bedeutet und
2. die Beeinträchtigung dienstlicher und hauswirtschaftlicher Belange bei Abwägung mit den besonderen persönlichen Verhältnissen des Beamten vorübergehend hingenommen werden kann.

Satz 1 gilt für die Frage der Beibehaltung einer bezogenen Dienstwohnung entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

I/1973
Seite 188

Nr. 54

Abschnitt II Verwaltung der Dienstwohnungen

§ 6

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über Dienstwohnungen führt diejenige Behörde, der die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Unterhaltung dieser Dienstwohnungen zusteht (Aufsichtsbehörde).

(2) Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen; sie kann insbesondere die Aufsicht allgemein oder im Einzelfall sich selbst vorbehalten.

§ 7

Hausverwaltende Behörde

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Dienststelle, der die Hausverwaltung der Dienstwohnung obliegt (hausverwaltende Behörde). Sie kann eine bestimmte Dienststelle mit den Aufgaben der Hausverwaltung aller in einem festzulegenden Bereich liegenden Dienstwohnungen betrauen.

§ 8

Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung ist der Mietwert zu ermitteln; dieser bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 12 und 13). Der Mietwert muß dem objektiven Wert der Wohnung und der zur Verfügung gestellten Ausstattung unter Berücksichtigung der werterhöhenden und der wertmindernden Umstände entsprechen. Der Senator für Inneres kann bestimmen, daß der Mietwert nach einheitlichen Maßstäben ermittelt wird.

(2) Der Mietwert wird von dem Senator für Bau- und Wohnungswesen ermittelt und den zuständigen Behörden mitgeteilt.

(3) Zur Dienstwohnung gehörige Empfangsräume (§ 30) sind bei der Ermittlung des Mietwerts außer Betracht zu lassen. Kosten, die der Dienstwohnungsinhaber nicht gesondert zu tragen hat (§ 23 Abs. 1), sind bei der Festsetzung des Mietwerts zu berücksichtigen.

(4) Treten Umstände ein, die zu einer wesentlichen Änderung des Mietwerts führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen. Im übrigen ist der Mietwert auf Veranlassung der hausverwaltenden Behörde spätestens alle fünf Jahre nachzuprüfen. Für das Wirksamwerden der sich hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung gilt § 12 Abs. 2. Sind bauliche oder andere Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden und bleiben diese Maßnahmen nach seinem Auszug bestehen, so ist spätestens bei Räumung der Wohnung der Mietwert zu überprüfen; für das Wirksamwerden der auf dem neuen Mietwert beruhenden Dienstwohnungsvergütung gilt § 14 Abs. 2.

§ 9

Wohnungsblatt

Die hausverwaltende Behörde hat über jede Dienstwohnung und über das Zubehör ein Wohnungsblatt nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen und zu führen. Jede Mietwertermittlung ist auf einer Anlage zum Wohnungsblatt zu erläutern.

Abschnitt III

Das Dienstwohnungsverhältnis

§ 10

Raumausdehnung der Dienstwohnungen

(1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Die Wohnflächen neu zu errichtender Dienstwohnungen, auch in der Wohnform eines Einfamilien(-Reihen)-Hauses, haben sich grundsätzlich im Rahmen derjenigen Wohnflächen zu halten, die vom Zweiten Wohnungsbau-gesetz in der jeweils geltenden Fassung für den steuerbegünstigten Wohnungsbau zugelassen sind.

(3) Die Wohnflächen nach Absatz 2 dürfen nur aus unabweisbaren dienstlichen oder bautechnischen Gründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde in angemessenen Grenzen überschritten werden.

(4) Zuhörerräume (wie z. B. Keller, Waschküchen, Dachböden und ähnliche Räume) haben sich im Rahmen der Ortsüblichkeit zu halten.

(5) Das Nähere für die Berechnung der Wohnflächen bestimmt der Senator für Bau- und Wohnungswesen.

(6) Für private Kraftfahrzeuge und für Kraftfahrzeuge im Sinne von § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes dürfen den Dienstwohnungsinhabern Unterstellräume oder befestigte reservierte Abstellplätze nur gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist dem Beamten nur für die Zeit widerruflich zuzuweisen, für die er Inhaber des mit der Dienstwohnung ausgestatteten Dienstpostens ist. Die Aufsichtsbehörde kann aus dienstlichen Gründen die Zuweisung vorzeitig widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Erlöschen der Zuweisung der Dienstwohnung

1. im Falle des § 4 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Umwandlung in eine Mietwohnung oder dem Tag der Aufgabe als Dienstwohnung vorhergeht,
2. im Falle des § 5 Abs. 2 (Entbindung von der Pflicht zur Beibehaltung der Dienstwohnung) mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird,
3. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 3 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist,
4. im Falle des Absatzes 4 mit Ablauf des Todestages.

(3) Wird ein Dienstwohnungsinhaber versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Landesdienst aus, so ist das Räumen der Dienstwohnung zum Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn ein Dienstwohnungsinhaber ohne Versetzung den Dienstposten wechselt.

(4) Stirbt der Dienstwohnungsinhaber, so ist seinen Angehörigen, die die Dienstwohnung mitbewohnt haben, nach Ablauf des Sterbemonats eine dreimonatige Räumungsfrist zu gewähren. In allen anderen Fällen sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Sterbemonats zu räumen.

(5) Kann eine Dienstwohnung bis zum Ablauf der Räumungsfrist (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3) nicht oder nur teilweise geräumt werden, so ist alsdann für die weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Mietwerts zu erheben. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 4; für den Sterbemonat und die sich anschließende Räumungsfrist ist die Nutzungsentschädigung jedoch in Höhe der von dem Dienstwohnungsinhaber zuletzt gezahlten Dienstwohnungsvergütung zu erheben. Von dem Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages kann in der Regel abgesehen werden. Der Wohnungsinhaber ist darauf hinzuweisen, daß fortan auf sein Nutzungsverhältnis die für Mietwohnungen geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung finden.

(6) Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z. B. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder bei Versetzung innerhalb des Dienstortes mangels anderweitiger Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der Räumungsfrist (Absatz 3) abweichend von Absatz 5 bis zur Dauer eines Jahres als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn er die Wohnung als Dienstwohnung beibehalten hätte.

§ 12

Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der dem Beamten bei Zuweisung einer Dienstwohnung für deren Nutzungswert berechnet wird (§ 24 des Landesbesoldungsgesetzes). Die Dienstwohnungsvergütung ist in Höhe des Mietwerts festzusetzen (§ 8).

(2) Im Falle des § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ist die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung vom Ersten des auf die Bekanntgabe an den Dienstwohnungsinhaber folgenden übernächsten Monats an zu entrichten.

(3) Die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung obliegt

1. im Bereich der Hauptverwaltung dem Senator für Bau- und Wohnungswesen,
2. im übrigen der Dienstbehörde.

(4) Das unentgeltliche Überlassen einer Dienstwohnung ist unzulässig.

§ 13

Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die nach § 12 zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der auf Grund des § 24 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes als höchste Dienstwohnungsvergütung festgesetzt ist.

§ 14

Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist bei der Auszahlung der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten.

(2) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge beginnt mit dem Tag, zu dem die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entstanden ist. Dieser Tag (§ 5 Abs. 1 Satz 2) ist in der Verhandlungsniederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung (§ 16 Abs. 1) anzugeben.

(3) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge endet mit Ablauf des Tages, an dem die Zuweisung der Dienstwohnung erlischt (§ 11 Abs. 2).

§ 15

Hausordnung

Die Aufsichtsbehörde hat nach Bedarf für jedes Gebäude, in dem sich Dienstwohnungen befinden, in Anlehnung an die bestehenden örtlichen Verhältnisse eine Hausordnung zu erlassen. Sie kann diese Aufgabe der hausverwaltenden Behörde übertragen.

§ 16

Übergabe der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist dem Beamten von der hausverwaltenden Behörde zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen.

(2) Die hausverwaltende Behörde hat dafür zu sorgen, daß sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

(3) Bei der Übergabe ist der Dienstwohnungsinhaber schriftlich darauf hinzuweisen, daß für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung diese Vorschriften und eine etwaige Hausordnung gelten. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt sind ihm von der hausverwaltenden Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen; die Hausordnung (§ 15) ist ihm auszuhändigen.

§ 17

Benutzung der Dienstwohnungen, Vermieten

Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung nebst Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln

und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Das Mitbenutzen zu anderen Zwecken oder das Vermieten bedarf der schriftlichen Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Veränderungen der Dienstwohnungen

(1) Um-, An-, Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Hat der Dienstwohnungsinhaber Maßnahmen des Absatzes 1 beantragt, so ist bei der Einwilligung zu entscheiden, ob und inwieweit er die Kosten zu tragen hat und ob nach Räumung der Wohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen ist. Die oberste Dienstbehörde kann sich die Einwilligung vorbehalten.

(3) Für die Nachprüfung des Mietwerts und die Auswirkungen auf die Dienstwohnungsvergütung bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 8 Abs. 4.

§ 19

Ausstattung und Instandhaltung der Dienstwohnungen

(1) Für die Ausstattung neu zu errichtender Dienstwohnungen sind die Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Anstriche und Tapazierungen sind von der hausverwaltenden Behörde nach Maßgabe von Richtlinien auszuführen, die der Senator für Inneres erläßt.

(3) Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden an seiner Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber ist für Schäden haftbar, die durch ihn, seine Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, Mieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker und dgl. verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Dienstwohnungsinhaber glaubhaft macht, daß weder ihn noch die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft. Läßt der Dienstwohnungsinhaber bei drohender dringender Gefahr Schäden, deren Behebung der hausverwaltenden Behörde obliegt, durch Dritte beseitigen, weil er die hausverwaltende Behörde nicht zeitgerecht verständigen kann, so haftet er nicht für deren Verschulden.

§ 20

Duldung von Instandsetzungs- und ähnlichen Arbeiten in den Dienstwohnungen

(1) Die hausverwaltende Behörde ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen (z. B. Modernisierung) notwendig werden, ohne Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers auszuführen. Der Dienstwohnungsinhaber soll vor Ausführung der Arbeiten verständigt werden.

(2) Die Beauftragten der hausverwaltenden Behörde dürfen die Dienstwohnungen nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit betreten. Die Einschränkungen im Satz 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) Soweit der Dienstwohnungsinhaber Arbeiten nach Absatz 1 dulden muß, kann er weder Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadenersatz verlangen. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt ist. Ein wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 21

Hausgärten

(1) Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten (einschließlich des Rasens und der Hecken), die mit der Dienstwöh-

I/1973
Seite 190

Nr. 54

nung dem Dienstwohnungsinhaber zugewiesen sind, sind von diesem in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, soweit sie als Zubehör zur Dienstwohnung gelten. Die Pflege und Erhaltung eines etwa vorhandenen Bestandes an Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern obliegen dem Dienstwohnungsinhaber.

(2) Zum Ersetzen abgestorbener Bäume oder Sträucher ist weder die hausverwaltende Behörde noch der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet. Die Beseitigung abgestorbener Bäume ist Sache der hausverwaltenden Behörde. Für Ersatzbeschaffungen durch den Dienstwohnungsinhaber wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Beim Räumen der Dienstwohnung darf der Dienstwohnungsinhaber von ihm gepflanzte Bäume und Sträucher entfernen.

§ 22

Rücknahme der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist nach Erlöschen der Zuweisung (§ 11 Abs. 2) durch die hausverwaltende Behörde zurückzunehmen. In den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 ist die Rücknahme in der Regel bis zur Räumung der Wohnung aufzuschieben. Über die Rücknahmeverhandlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 anzufertigen.

(2) Wird die Dienstwohnung in eine Mietwohnung umgewandelt oder aufgegeben (§ 4 Abs. 2) und übernimmt sie der bisherige Dienstwohnungsinhaber als Mieter, so ist die Wohnung mit Ablauf des Dienstwohnungsverhältnisses zurückzunehmen.

(3) Der Dienstwohnungsinhaber hat die Dienstwohnung besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen (einschließlich der selbstbeschafften Schlüsseln) zurückzugeben. Für Mängel oder Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind (§ 19 Abs. 4), hat er Ersatz zu leisten. Bestreitet der Dienstwohnungsinhaber die Ersatzpflicht, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber muß Einbauten und Vorrichtungen, mit denen er die Dienstwohnung versehen hat, wegnehmen und auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellen, soweit dies bei der Einwilligung nach § 18 Abs. 2 bestimmt worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann verlangen, daß Einbauten und Vorrichtungen (Satz 1) gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, daß der Dienstwohnungsinhaber an der Wegnahme ein berechtigtes Interesse hat.

Abschnitt IV

Kosten der Wohnungsnutzung

§ 23

Kostenträger

(1) Die Kosten für

1. Heizung und Warmwasserversorgung,
2. elektrischen Strom und Gas,
3. Wartung und Betrieb von gemeinschaftlichen Einrichtungen

hat der Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen, sonstige sich aus der Wohnungsnutzung ergebende Kosten nur, wenn dies durch den Senator für Inneres ausdrücklich vorgeschrieben ist. Im übrigen gelten die §§ 24 bis 29.

(2) Soweit Kosten nach Absatz 1 zunächst von der hausverwaltenden Behörde gezahlt werden, sind sie vom Dienstwohnungsinhaber zu erstatten. Die Art der Erstattung bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Für Umlagebeträge, bei denen am Ersten des jeweiligen Monats noch nicht feststeht, in welcher Höhe sie von dem Dienstwohnungsinhaber zu leisten sind, können monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge (auf eine Deutsche Mark abgerundete Pauschalbeträge) festgesetzt werden. Der Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen jährlich sowie nach Wechsel des Dienstwohnungsinhabers vorzunehmen.

§ 24

Wasserverbrauch

(1) Der gewöhnliche Wasserverbrauch in Dienstwohnungen einschließlich der Zählermiete ist durch die Dienstwohnungsvergütung abgegolten.

(2) Die Kosten des Wasserverbrauchs und die Wasserzählermiete für Hausgärten sind grundsätzlich vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen. Sind besondere Wasserzähler nicht vorhanden, so ist ein dem üblichen Verbrauch entsprechender Pauschbetrag festzusetzen und neben der Dienstwohnungsvergütung zu erheben.

§ 25

Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung

(1) Die hausverwaltende Behörde legt die von ihr verauslagten Kosten des Betriebs einer Sammelheizung oder einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage auf die Wohnungsinhaber um. Sind Wärmemesser nicht vorhanden, so sind die Kosten des Betriebs

1. der Sammelheizung nach Quadratmetern Fläche der beheizbaren Räume entsprechend der Flächenaufstellung zur Mietwertberechnung,

2. der zentralen Warmwasserversorgungsanlage nach dem Verhältnis der Wohnflächen, die der Ermittlung der Mietwerte zugrunde liegen,

umzulegen.

(2) Die Kosten des Betriebs einer Sammelheizung und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage umfassen die Kosten

1. der Brennstoffe einschließlich der Kosten für Heizstrom,
2. für Anfuhr der Brennstoffe und Schlackenabfuhr und
3. der Bedienung und Wartung.

(3) Betreiben die Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung oder auch die zentrale Warmwasserversorgungsanlage selbst, so legen sie die Kosten des Betriebs nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die beteiligten Wohnungsinhaber um; an Stelle des Umlagemaßstabs in Absatz 1 Satz 2 können sie einen anderen Maßstab vereinbaren. Zur Durchführung kann die Hausordnung (§ 15) das Nähere regeln.

(4) Ergeben sich für den Dienstwohnungsinhaber bei dem Betrieb einer Sammelheizung trotz sparsamster Bewirtschaftung unzumutbare Härten, so kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag im Falle des Absatzes 1 den Umlagebetrag mindern, in anderen Fällen einen Heizkostenzuschuß gewähren. Die Heizkostenumlage (Absatz 1) darf höchstens und nur in Ausnahmefällen bis zu dem Heizkostenbeitrag gemindert werden, der sich bei Anwendung des § 26 Abs. 1 bis 7 ergeben würde; der gleiche Maßstab ist bei Gewährung eines Heizkostenzuschusses zu berücksichtigen. Eine sogenannte Mehrraumofenheizung gilt nicht als Sammelheizung.

(5) Hat die oberste Dienstbehörde die Heizkostenumlage gemindert oder einen Heizkostenzuschuß gewährt (Absatz 4), so kann sie die Aufsichtsbehörde ermächtigen, für weitere vier Jahre im Rahmen dieser Entscheidung zu verfahren.

§ 26

Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme ein einheitliches Entgelt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.

(2) Das einheitliche Entgelt berechnet sich je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume und je Heizperiode

1. bei Verwendung von festen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Keller für eine mit 50 kg angenommene Verbrauchsmenge von Brechkörs II;
2. bei Verwendung von flüssigen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Lagerraum für eine mit 38 kg angenommene Verbrauchsmenge von Heizöl EL.

I/1973
Seite 191

Nr. 54

Stichtag für den Koks- und Heizölpreis ist der 1. Juli für die folgende Heizperiode (1. Oktober bis 30. April).

(3) Bei der Berechnung des Entgelts ist von der tatsächlich beheizbaren Fläche entsprechend der Flächenaufstellung zur Mietwertberechnung, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Stufe	Besoldungsgruppen	Fläche qm
1	B 9 bis B 11	150
2	A 16, B 2 bis B 8, AH 6, AH 7	130
3	A 11 bis A 15, B 1, AH 1 bis AH 5	100
4	A 8 bis A 10	80
5	A 6 und A 7	70
6	A 1 bis A 5	50

(4) Das Entgelt ist mit der Dienstwohnungsvergütung für die Monate Oktober bis einschließlich April (Heizperiode) mit je 1/7 des für die Heizperiode in Betracht kommenden Betrages zu entrichten, wenn die Dienstwohnung während der ganzen Heizperiode zugewiesen war. War sie nicht während der ganzen Heizperiode zugewiesen, so wird das Entgelt für dieselbe Zeit erhoben, für die während der Heizperiode die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. War sie während der Heizperiode für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt hierfür täglich 1/30 des Monatsbetrages.

(5) Ist die Sammelheizung an Sonn- und Feiertagen außer Betrieb oder derart eingeschränkt, daß die Dienstwohnung unzureichend beheizt wird, so wird das monatliche Entgelt um ein Siebtel des Monatsbetrages ermäßigt; es wird um ein weiteres Siebtel ermäßigt, wenn die Sammelheizung auch an Sonnabenden außer Betrieb oder entsprechend eingeschränkt ist.

(6) Das Entgelt ist nach den vorstehenden Absätzen auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

(7) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen; der Berechnung sind die in § 25 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen. Ergeben sich hierbei für den Dienstwohnungsinhaber trotz sparsamer Wärmeentnahme empfindliche Härten, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde das Entgelt auf Antrag mindern; äußerstenfalls und nur in Ausnahmefällen kann sie das Entgelt auf denjenigen Betrag herabsetzen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergeben würde.

(8) Der Senator für Inneres kann bestimmen, daß

1. von dem Stichtag (1. Juli) und von der Heizperiode (Absatz 2) abgewichen wird,
2. im Falle des Absatzes 4 das Entgelt nach einem anderen Verfahren entrichtet wird,
3. der Berechnung des einheitlichen Entgeltes nach Absatz 2 ein von ihm festgesetzter Durchschnittspreis für die verwendeten Brennstoffe zugrunde gelegt wird.

§ 27

Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Wird die Warmwasserversorgung aus einer auch zur Heizung von Diensträumen dienenden Sammelheizung gespeist, so ist für das gelieferte Warmwasser ein einheitliches Entgelt zu entrichten. Es beträgt während der Heizperiode monatlich 1/6 des für die Sammelheizung berechneten monatlichen Entgelts (§ 26).

(2) Bei Beheizung der Warmwasserversorgungsanlage durch eine besondere Heizanlage, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, wird auch für die Zeit, in der die Sammelheizung außer Betrieb ist, das Entgelt in derselben Höhe wie nach Absatz 1 berechnet.

(3) Beschränkt sich die Warmwasserversorgung regelmäßig auf einzelne Tage in der Woche oder auf Badeeinrichtungen, so kann die Aufsichtsbehörde das Entgelt entsprechend mindern.

(4) § 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 28

Kosten für elektrischen Strom, Gas und Fernwärme

Wird elektrischer Strom, Gas oder Fernwärme unmittelbar vom Land Berlin abgegeben, so ist der ortsübliche Preis zu zahlen. § 26 bleibt unberührt.

§ 29

Antennenanlagen

(1) Die Einrichtung von Rundfunk- und Fernsehantennen ist dem Dienstwohnungsinhaber von der Aufsichtsbehörde (§ 6) oder der von ihr hierzu ermächtigten hausverwaltenden Behörde (§ 7) auf vorherigen Antrag widerruflich zu gestatten. Bei der Einwilligung ist der Wohnungsinhaber zu verpflichten,

1. die Antenne technisch einwandfrei zu erstellen und in Ordnung zu halten,
2. die Antenne bei Widerruf der Einwilligung zu entfernen,
3. bei Entfernung der Antenne oder bei Räumung der Wohnung auf Verlangen der hausverwaltenden Behörde alle Eingriffe in den Gebäudezustand zu beseitigen.

(2) Werden Gemeinschafts-Antennenanlagen zur Verfügung gestellt, so ist die Anbringung von Einzelantennen nicht mehr zu gestatten; bestehende Einwilligungen sind zu widerrufen.

Abschnitt V

Dienstwohnungen mit Empfangsräumen

§ 30

Zuweisung

(1) Dienstwohnungen mit Empfangsräumen dürfen nur für Beamte der Besoldungsgruppe B 3 oder einer höheren Besoldungsgruppe im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) ausgebracht werden, wenn das die Dienststellung unabwiesbar erfordert; sie sind im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) ausdrücklich als „Dienstwohnungen mit Empfangsräumen“ zu bezeichnen.

(2) Die Anzahl der Empfangsräume richtet sich nach den dienstlichen Notwendigkeiten. Es dürfen höchstens 3 Empfangsräume nebst Nebenräumen zugestanden werden; mit Zustimmung des Senats kann in besonderen Ausnahmefällen für Mitglieder des Senats hiervon abgewichen werden.

(3) Die Zuweisung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung mit Empfangsräumen oder auf eine bestimmte Anzahl von Empfangsräumen besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

§ 31

Ausstattung der Empfangsräume

(1) Empfangsräume können mit schriftlicher Einwilligung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise ausgestattet werden, soweit sie im Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) als Empfangsräume mit vollständiger oder teilweiser Ausstattung ausgewiesen sind. Die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Ausstattungsgegenstände trägt die hausverwaltende Behörde. Ein Anspruch auf Ausstattung von Empfangsräumen besteht nicht.

(2) Die für Empfangsräume auf Kosten der hausverwaltenden Behörde beschafften Ausstattungsgegenstände sollen vom Dienstwohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden. Sie sind auf dem Wohnungsblatt (§ 9) zu verzeichnen.

§ 32

Reinigung, Beleuchtung, Beheizung von Empfangsräumen

Die notwendigen Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung solcher Empfangsräume, die ausschließlich zu den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Veranstaltungen bestimmt sind, trägt die hausverwaltende Behörde. Benutzt der Dienstwohnungsinhaber oder seine Familie

I/1973
Seite 192

Nr. 54

die Empfangsräume auch für persönliche Zwecke, so hat er die Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung selbst zu tragen; doch kann ihm die oberste Dienstbehörde zu den nachgewiesenen Kosten einen angemessenen Zuschuß gewähren.

§ 33

Zieryärten zu Dienstwohnungen mit Empfangsräumen

Gehört zu den Empfangsräumen ein Zieryarten, so trägt die hausverwaltende Behörde die Kosten seiner Unterhaltung sowie die Kosten der Beschaffung, der Instandhaltung und des Ersatzes der benötigten Wirtschaftsgeräte, der notwendigen Gartenmöbel und der Sonnen- und Witterschutzvorrichtungen.

Abschnitt VI

Empfangsräume außerhalb von Dienstwohnungen

§ 34

(1) Für Mitglieder des Senats, die nicht Inhaber von Amtswohnungen sind, können Empfangsräume im Hausplan ausgebracht werden, wenn dies das Amt unabweisbar erfordert. Ein Anspruch auf Anerkennung von Empfangsräumen besteht nicht. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich.

(2) Die Kosten für die Empfangsräume (§§ 31 bis 33) trägt das Land Berlin. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt VII

Dienstwohnungen für Richter

§ 35

Die Abschnitte I bis VI gelten auch für Richter.

Abschnitt VIII

Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter

§ 36

Geltungsbereich

(1) Arbeitnehmern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Für Wohnungen, die Angestellten und Arbeitern aus dienstlichen Gründen zugewiesen werden, gelten nach Maßgabe der tariflichen Regelungen die Abschnitte I bis VI entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 37

Dienstwohnungsverhältnis, Erhöhung des Mietwerts

(1) Das Dienstwohnungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

(2) Sind bauliche oder andere Maßnahmen geplant, die zu einer Erhöhung des Mietwerts führen (§ 8 Abs. 4 Satz 1), so dürfen sie erst ausgeführt werden, wenn sich der Dienstwohnungsinhaber schriftlich verpflichtet hat, abweichend von den Kündigungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches die auf dem neuen Mietwert beruhende höhere Dienstwohnungsvergütung nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 zu entrichten. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet die oberste Dienstbehörde, ob die geplanten mieterhöhenden Maßnahmen gleichwohl auszuführen sind.

(3) Führt die Nachprüfung des Mietwerts (§ 8 Abs. 4 Satz 2) zu einer Erhöhung, so richtet sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der sich hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung nach der entsprechenden Kündigungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches für den im nachstehenden Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Wohnraum. Ist der Mietwert zu erhöhen, weil sich die in ihm enthaltenen Betriebskosten verändert haben oder weil neue Betriebskosten, die in den Mietwert einzurechnen sind, entstanden sind, so richtet sich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der sich hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung abweichend von Satz 1 nach § 12 Abs. 2.

(4) Für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 11) gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Wohnraum, der im Rahmen eines Dienstver-

hältnisses überlassen ist (§ 565 e BGB). Im Fall des § 11 Abs. 2 Nr. 2 endet das Dienstwohnungsverhältnis stets mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird.

(5) Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z. B. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder bei Versetzung innerhalb des Dienstortes mangels anderweitiger Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses sich ergebenden Frist (Absatz 4) weiterhin als Nutzungsentschädigung die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn das Dienstwohnungsverhältnis noch bestanden hätte, höchstens jedoch bis zum Ende des Jahres, das mit Ablauf des Monats begonnen hat, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausgeschieden ist.

§ 38

Raumausdehnung

Die Angestellten und Arbeiter werden den in § 26 Abs. 3 genannten Stufen wie folgt zugeordnet:

	Stufe
1. Angestellte, die mindestens eine Vergütung nach der ADO für übertarifliche Angestellte erhalten	
Angestellte der Vgr. I	2
Ist mit Angestellten übertariflich oder außertariflich eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge eines Beamten einer bestimmten Besoldungsgruppe vereinbart, so werden sie der für diese Besoldungsgruppe geltenden Stufe zugeordnet.	
2. Angestellte der Vergütungsgruppen	
IV a bis Ia, Kr. X	3
V c bis IV b, Kr. VI bis IX	4
VII und VI, Kr. III bis V	5
X bis VIII, Kr. I und II	6
3. Arbeiter	6

§ 39

Höchste Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung (§ 12) darf den Betrag nicht übersteigen, der als höchste Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter festgesetzt ist.

§ 40

Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

Die Dienstwohnungsvergütung für einen Kalendermonat ist von dem am Zahltag des gleichen Kalendermonats zu zahlenden Bezügen (Vergütung, Lohn, Übergangsgeld usw.) einzubehalten.

Abschnitt IX

Schlußvorschriften

§ 41

Allgemeine Ausnahmeregelungen

Der Senator für Inneres kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen von § 4 allgemein Abweichungen zulassen, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse in einzelnen Dienstzweigen es erfordern.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1974 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften über Dienstwohnungen vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9) sowie die Vorschriften über Werkdienstwohnungen vom 30. Januar 1937 (RBB S. 23) in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Dbl. I/1969 Nr. 27) außer Kraft.

Neubauer

Anlage 1 (zu § 9 DWV)

Muster des Wohnungsblattes

Verwaltung: Aufsichtsbehörde:
 Dienstwohnung Nr. Hausverwaltende Behörde:

Wohnungsblatt

über die Dienstwohnung im Geschloß rechts des Gebäudes Straße Nr.
 links Platz

Zuname	Vorname	Des Wohnungsinhabers						Mietwert monatlich		einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung		Neben der Dienstwohnungsvergütung einzubehaltende Beträge		Sonstige Angaben
		Art des dienstl. Aufgabengebietes	BesGr., Vgr., Lohngr.	monatl. Grundgehalt Grundverg. Grundlohn DM	Höchste Dienstwohnungsvergütung	DM	Pf	DM	Pf	Datum des Wirksamwerdens	ja	nein		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					
												Umlagen und Entgelt für: a) Heizung u. Warmwasser-versorgung b) elektr. Strom u. Gas c) Wartung u. Betrieb von gemeinschaftlichen Einrichtungen		

Beschreibung der Wohnung **)

des Raumes	Ausstattung (Anlage verwenden, falls Platz nicht reicht)													
	Höhe m	Wohnfläche (bei Zubehörräumen Grundfläche)	Schlüssel	Herd - Kohle/ Gas/Elekt./Öl	Öfen - Kohle/Elekt./Öl	Badewanne	Badeofen - Kohle/ Gas/Elekt./Öl	Waschbecken	Ausguß oder Spülbecken	Doppelfenster	Fensterläden, Rollläden	Heizkörper	Boiler	Steckdosen
Schlafzimmer														
Kinderzimmer														
Wohnzimmer														
Zimmer														
Zimmer														
Zimmer														
Küche														
Speisekammer														
Besen- bzw. Abstellraum														
Bad														
Klosett														
Flur bzw. Diele														
Balkon/Loggia/Veranda														
Keller														
Dachboden														
Waschküche														

Die Wohnung hat:

- Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungsanlagen *)
- Sammelheizungs-, Warmwasserversorgungsanlage *)
- a) für Selbstbewirtschaftung der Wohnungsinhaber *)
- b) Bewirtschaftung übernimmt die Verwaltung auf Kosten der Wohnungsinhaber *)
- c) aus dienstlichen Versorgungsleitungen *)

Bei der Berechnung des Entgelts (§ 26 Abs. 3) ist nicht von der tatsächlich beheizbaren, sondern von folgender Wohnfläche auszugehen: qm
 eigene Fernsehantenne — Anschluß an Gemeinschaftsantennenanlage *)
 eigene Waschmaschine *)

Zur Wohnung gehört:

- a) Hausgarten
- b) Pachtgarten *) zu qm mit Stück Obstbäumen *) Stück Obststräuchern *)

Zapfstellen der Garten-Wasserleitung zu a) Stück
 b) Stück

- c) Garage mit — ohne Heizung *)
- d) befestigter reservierter Abstellplatz *)

erstellt: (Ort) (Datum) (Name)

Weitere Angaben:

*) Zutreffendes streichen.
 **) Für Empfangsräume ist ein gesondertes Blatt mit Ausstattungsverzeichnis anzuhängen.

I/1973
Seite 195

Nr. 54

Anlage 2 (zu § 16 Abs. 1 DWV)

Berlin, den

.....
(Aufsichtsbehörde).....
(Hausverwaltende Behörde)**Verhandlung****über die Übergabe einer Dienstwohnung**

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Nummer der Dienstwohnung:	Straße, Haus-Nr.:	
Geschoß:	Gebäudeteil:	Zeitpunkt der Übergabe:

- Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom obigen Zeitpunkt übergeben.
- Der Dienstwohnungsinhaber ist darauf hingewiesen worden, daß für Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Dienstwohnungsvorschriften und die etwa vorhandene Hausordnung maßgebend sind. Ihm ist bekannt, daß die Dienstwohnung widerruflich zugewiesen ist. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt haben ihm zur Einsichtnahme vorgelegen; Abdruck der Hausordnung*) sowie 1 Ausfertigung dieser Verhandlungsniederschrift hat er erhalten.
- Die Dienstwohnung wird an Hand des Wohnungsblattes übergeben. Die Übergabe umfaßt alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen.

Übergeben werden außerdem:

- als Zubehörräume (§ 10 Abs. 4):
 - Gärten (Hausgärten, Vorgärten, Ziergärten - § 21):
 - Ausstattungsgegenstände, Wirtschaftsgeräte, Gartenmöbel, Sonnen- und Wetterschutzvorrichtungen, Schlüssel**):
 - Sonstiges:
- Räumlichkeiten, Ausstattungsgegenstände und Geräte befinden sich in gebrauchsfähigem Zustande
 - ohne Ausnahme
 - bis auf die nachstehenden als notwendig anzuerkennenden Instandsetzungsarbeiten

..... Kosten etwa DM

..... Kosten etwa DM

- Der Dienstwohnungsinhaber beantragt daneben Instandsetzungen, Um-, An-, Einbauten, Änderungen der Ausstattung und Einrichtung
 - keine
 - folgende

..... Kosten etwa DM

..... Kosten etwa DM

- Der Dienstwohnungsinhaber ist darauf hingewiesen worden, daß die Zuweisung und Übergabe der Dienstwohnung durch seine Beanstandungen und Änderungswünsche (Nrn. 4 und 5) nicht aufgeschoben wird.

Übergabe der Dienstwohnung anerkannt:

.....
(Name und Dienststelle)
als Übernehmender.....
(Name und Dienststelle)
als Übergabender

a) Personal-Nr.

b) Bankverbindung mit Konto-Nr.

*) sofern vorhanden, andernfalls streichen.
**) falls Platz nicht reicht, Blatt anheften.

I/1973
Seite 196

Nr. 54

Auszug aus den Dienstwohnungsvorschriften

§ 5

(1) Beamte, denen nach § 38 Abs. 2 LEG eine Dienstwohnung zugewiesen ist, sind zu ihrem Beziehen verpflichtet. Die Verpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsbehörde oder die hausverwaltende Behörde die Beziehbarkeit der Wohnung festgestellt und das Beziehen angeordnet hat. Die Dienstwohnung ist beziehbar, wenn sie sich in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet (§ 16 Abs. 2).

§ 11

(3) Wird ein Dienstwohnungsinhaber versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Landesdienst aus, so ist das Räumen der Dienstwohnung zum Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem bisherigen Dienstposten ausscheidet. Das gleiche gilt, wenn ein Dienstwohnungsinhaber ohne Versetzung den Dienstposten wechselt.

§ 16

(1) Die Dienstwohnung ist dem Beamten von der hausverwaltenden Behörde zu übergeben. Über die Übergabe ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen.

(2) Die hausverwaltende Behörde hat dafür zu sorgen, daß sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und daß sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

(3) Bei der Übergabe ist der Dienstwohnungsinhaber schriftlich darauf hinzuweisen, daß für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung diese Vorschriften und eine etwaige Hausordnung gelten. Die Dienstwohnungsvorschriften und das Wohnungsblatt sind ihm von der hausverwaltenden Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen; die Hausordnung (§ 15) ist ihm auszuhändigen.

§ 17

Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, die Wohnung nebst Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und sie nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Das Mitbenutzen zu anderen Zwecken oder das Vermieten bedarf der schriftlichen Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

(1) Um-, An-, Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 19

(3) Der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, erkannte Schäden an seiner Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Behörde anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber ist für Schäden haftbar, die durch ihn, seine Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, Mieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker und dgl. verursacht werden. Die Haftung entfällt, soweit der Dienstwohnungsinhaber glaubhaft macht, daß weder ihn noch die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft. Läßt der Dienstwohnungsinhaber bei drohender dringender Gefahr Schäden, deren Behebung der hausverwaltenden Behörde obliegt, durch Dritte beseitigen, weil er die hausverwaltende Behörde nicht zeitgerecht verständigen kann, so haftet er nicht für deren Verschulden.

§ 20

(1) Die hausverwaltende Behörde ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstücks oder der Dienstwohnräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder ~~aus sonstigen Gründen (z. B. Modernisierung)~~ notwendig zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen (z. B. Modernisierung) notwendig werden, ohne Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers auszuführen. Der Dienstwohnungsinhaber soll vor Ausführung der Arbeiten verständigt werden.

(2) Die Beauftragten der hausverwaltenden Behörde dürfen die Dienstwohnungen nach vorheriger Ankündigung und zu angemessener Tageszeit betreten. Die Einschränkungen im Satz 1 entfallen bei drohender Gefahr.

(3) Soweit der Dienstwohnungsinhaber Arbeiten nach Absatz 1 dulden muß, kann er weder Minderung der Dienstwohnungsvergütung noch Schadenersatz verlangen. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde zulassen, wenn durch die Arbeiten die Gebrauchsfähigkeit der Dienstwohnung wesentlich beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn lediglich Schönheitsreparaturen ausgeführt werden.

§ 22

(3) Der Dienstwohnungsinhaber hat die Dienstwohnung besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen (einschließlich der selbstbeschafften Schlüssel) zurückzugeben. Für Mängel oder Beschädigungen, die von ihm zu vertreten sind (§ 19 Abs. 4), hat er Ersatz zu leisten. Bestreitet der Dienstwohnungsinhaber die Ersatzpflicht, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(4) Der Dienstwohnungsinhaber muß Einbauten und Vorrichtungen, mit denen er die Dienstwohnung versehen hat, wegnehmen und auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherstellen, soweit dies bei der Einwilligung nach § 18 Abs. 2 bestimmt worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Sie kann verlangen, daß Einbauten und Vorrichtungen (Satz 1) gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, daß der Dienstwohnungsinhaber an der Wegnahme ein berechtigtes Interesse hat.

I/1973
Seite 197

Nr. 54

Anlage 3 (zu § 22 Abs. 1 DWV)

Berlin, den

.....
(Aufsichtsbehörde).....
(Hausverwaltende Behörde)**Verhandlung****über die Rücknahme einer Dienstwohnung**

Nummer der Dienst- wohnung:	Straße, Haus-Nr.:	
Geschoß:	Gebäudeteil:	Zeitpunkt der Rücknahme:

- Zutreffendes bitte ankreuzen
- Die Dienstwohnung wird mit Wirkung vom obigen Zeitpunkt zurückgenommen.
 - Die Dienstwohnung wird an Hand des Wohnungsblattes zurückgenommen. Die Rücknahme umfaßt alle zur Dienstwohnung gehörigen Räume, die Eingänge, Treppen, Flure usw. einschließlich der zur gemeinschaftlichen Benutzung mit anderen Bewohnern des Hauses bestimmten Räume und Einrichtungen. Zurückgenommen werden außerdem die unter Nr. 3 Buchst. a bis d der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Räume, Gärten, Ausstattungsgegenstände usw. Gegenüber der Wohnungsübergabeverhandlung sind folgende Abweichungen festgestellt:
 -
 -
 - Räume, Ausstattungsgegenstände usw. befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand bis auf nachstehende Beanstandungen:
 - Mängel und Beschädigungen, die vom Dienstwohnungsinhaber zu vertreten sind und von ihm anerkannt werden:
 - Kosten etwa DM
 - Kosten etwa DM
 - Mängel und Beschädigungen, für die der Dienstwohnungsinhaber im Gegensatz zu der Auffassung der hausverwaltenden Behörde eine Ersatzpflicht verneint:
 - Kosten etwa DM
 - Kosten etwa DM

Rücknahme der Dienstwohnung anerkannt:

.....
(Name und Dienststelle)
als Übernehmender.....
(Name und Dienststelle)
als Übergabender

a) Personal-Nr.

b) Bankverbindung mit Konto-Nr.

Dienstblatt des Senats von Berlin
Teil-I. Inneres - Finanzen - Justiz

BERLIN

Nr. 15

Berlin, den 12. Oktober 1977

Inhalt

29. 09. 1977	Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Dienstwohnungsvorschriften	171
29. 09. 1977	Rundschreiben über den Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen	171
18. 09. 1977	Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Satzung der Verwaltungsschule Berlin	172
15. 09. 1977	Rundschreiben über die Änderung der Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Ausbildungsförderung	172

Der Senator für Inneres

An die Mitglieder des Senats
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Rechnungshofes
die Bezirksamter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Dienstwohnungsvorschriften

Vom 29. September 1977

Inn II G 3 - Fernruf:

Durchw.: 8 67 4068, Vermittl.: 8 67 - 1, intern: (95) 4068

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1977 (GVBl. S. 1138) und des § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735), wird bestimmt:

I.

Die Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - DWV) vom 17. September 1973 (DBl. I/1973 Nr. 54) werden wie folgt geändert:

1. Die Eingangformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1977 (GVBl. S. 1138) und des § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735), wird bestimmt:“

2. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das einheitliche Entgelt berechnet sich je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume und je Heizperiode

- bei Verwendung von festen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Keller für eine mit 47 kg angenommene Verbrauchsmenge von Brechkoks II;
- bei Verwendung von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen nach dem ortsüblichen Preis frei Lagerraum für eine mit 30 kg (= 35,93 l) angenommene Verbrauchsmenge von Heizöl EL;
- bei Anschluß an eine Fernwärmeleitung oder bei elektrischer Heizung nach dem Mittelpreis, der

sich aus dem ortsüblichen Preis für 47 kg Brechkoks II (Nummer 1) und dem ortsüblichen Preis für 30 kg Heizöl EL (Nummer 2) ergibt.

Der Festsetzung des Entgelts bei Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen darf höchstens der nach Nummer 3 sich ergebende Mittelpreis zugrunde gelegt werden. Stichtag für den Koks- und Heizölpreis ist der 1. Juli für die folgende Heizperiode.“

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1978 in Kraft.

Ulrich

Der Senator für Inneres

An die Mitglieder des Senats
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Rechnungshofes
die Bezirksamter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

Rundschreiben über den Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen

Vom 29. September 1977

Inn II G 3 - Fernruf:

Durchw.: 8 67 4068, Vermittl.: 8 67 - 1, intern: (95) 4068

Unter Hinweis auf § 26 Abs. 2 DWV in der Fassung vom 29. September 1977 (DBl. I S. 171) teile ich mit, daß für das Heizjahr 1978 der ortsübliche Preis für Brechkoks II 17,26 DM, der für Heizöl EL 10,76 DM beträgt. Daraus ergibt sich ein Mittelpreis von 14,01 DM. Dieser Mittelpreis darf bei der Festsetzung des Entgelts nicht überschritten werden.

Im Auftrag

Sch e p p

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 9
vom 30. Dezember 1977
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

In der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 2 Buchst. d zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. Juni 1975, werden die Worte „Fallgruppen 2 bis 6“ gestrichen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Angestellte des Landes Berlin werden von dem Tarifvertrag nicht erfaßt, da unter Teil IV Abschnitte C und D der Anlage 1 a zum BAT Angestellte Berlins nicht fallen.

Der Tarifvertrag ist unterzeichnet.

Im Auftrag

Preu ß e

Der Senator für Inneres

An den Senator für Schulwesen
den Senator für Familie, Jugend und Sport
den Senator für Gesundheit und Umweltschutz
den Senator für Justiz
den Senator für Finanzen
die Bezirksämter

nachrichtlich

an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Rechnungshofes
die Freie Universität Berlin
die Technische Universität Berlin
den Lette-Verein
das Pestalozzi-Fröbel-Haus

**Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Richtlinien
über die Vergütung der Stundenlehrer
für die Erteilung von Unterricht
an der Berliner Schule und am Berlin-Kolleg**

Vom 18. Juni 1978

Inn II B 21 - Fernruf:

Durchw.: 8 67 4576, Vermittl.: 8 67 - 1, intern: (95) 4576

Auf Grund des § 6 Abs. 3 AZG wird im Einvernehmen mit den Senatoren für Schulwesen und für Finanzen folgende Änderung der Richtlinien über die Vergütung der Stunden-

lehrer für die Erteilung von Unterricht an der Berliner Schule und am Berlin-Kolleg vom 8. November 1972 (DBI. I/1973 Nr. 2 - DBI. III/1973 Nr. 1) vorgenommen:

1. In der Überschrift werden die Worte „für die Erteilung von Unterricht an der Berliner Schule und am Berlin-Kolleg“ gestrichen.
2. In Tz. 1.3.2 ist hinter „..... (DBI. III/1964 Nr. 47)“ einzufügen „in der jeweils geltenden Fassung“ und folgender Satz anzufügen: „Bruchteile des Divisors werden nicht gerundet.“

Im Auftrag

Schröder

Der Senator für Inneres

An die Mitglieder des Senats
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Rechnungshofes
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

**Zweite Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Dienstwohnungsvorschriften**

Vom 19. Juni 1978

Inn II G 3 - Fernruf:

Durchw.: 8 67 4068, Vermittl.: 8 67 - 1, intern: (95) 4068

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juni 1977 (GVBl. S. 1138) und des § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735), wird bestimmt:

I.

Die Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - DWV) vom 17. September 1973 (DBI. I/1973 Nr. 54), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 29. September 1977 (DBI. I S. 171), werden wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

- „3. bei Anschluß an eine Fernwärmeleitung oder bei elektrischer Heizung nach dem für die jeweiligen Diensträume zu zahlenden Preis, höchstens jedoch nach dem ortsüblichen Preis.

Der Festsetzung des Entgelts nach den Nummern 1 bis 3 darf höchstens der Mittelpreis zugrunde gelegt werden, der sich aus dem ortsüblichen Preis für 47 kg Brechkoks II (Nummer 1) und dem ortsüblichen Preis für 30 kg Heizöl EL (Nummer 2) ergibt.“

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Ulrich

(2) Lieferungs- oder Leistungsstörungen sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sofort anzuzeigen.

(3) Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen. Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen begründen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind geänderte Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5. Verpackung

(1) Die Waren sind so zu verpacken, daß Schäden, die auf unsachgemäße Verpackung zurückgeführt werden können, vermieden werden.

(2) Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.

(3) Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet oder umweltfreundlich verwertet werden können, sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.

6. Annahme und Abnahme

(1) Mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung geht die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB bleibt unberührt.

(2) Entspricht die Leistung des Auftragnehmers den Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich, gegebenenfalls nach erfolgter Güteprüfung, schriftlich die Abnahme.

(3) Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie mit der Schlußzahlung als bewirkt.

7. Gewährleistungsfristen

(1) Gewährt der Auftragnehmer für die gleiche Sache oder Leistung anderen Auftraggebern eine längere als die gesetzliche Gewährleistungsfrist, so gilt die längere Frist als vereinbart.

(2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung, sie beginnt jeweils von neuem für die Teile der Lieferung oder Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert wurden, mit deren Abnahme.

8. Rücktritt vom Vertrag

Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, empfangene Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise gegen Vergütung ihres jeweiligen Wertes zu behalten.

9. Zahlungen

(1) Der Auftraggeber zahlt bei vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung unverzüglich nach Prüfung der Rechnung bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der Auftraggeber sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.

(2) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2 v. H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern einen größeren Skontoabzug oder eine längere Frist, so gilt dies als vereinbart. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen bei der auftraggebenden Stelle, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung.

(3) Wurden Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

10. Verbotene Handlungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt oder der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

11. Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der Schriftform.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

III. Schlußbestimmungen

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 1985 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. April 1995 außer Kraft.

(2) Zugleich mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften tritt die Allgemeine Anweisung über „Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ vom 18. Mai 1982 (ABl. S. 774 - DBI. I S. 83)* außer Kraft.

* Zur Beachtung:

Die am 1. Mai 1985 außer Kraft tretenden „Besonderen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ vom 18. Mai 1982 (DBI. I S. 83) dürfen von diesem Tag an nicht mehr vereinbart werden. Sie sind auf den Bestellscheinvordrucken Fin 326/329 in geeigneter Form ungültig zu machen.

Um die vorhandenen Bestellscheinvordrucke Fin 326/329 aufbrauchen zu können, hält das Vordrucklager des Landesverwaltungsamts Berlin einen Sonderdruck der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ vom 26. Februar 1985 bereit.

Er ist von den Bedarfstellen abzufordern und bis zum Erscheinen einer Neuausgabe der Vordrucke Fin 326/329 jeder, mit diesem Vordruck durchzuführenden Bestellung beizufügen.

Der Senator für Inneres

An die Mitglieder des Senats

- den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
- den Präsidenten des Rechnungshofes
- den Berliner Datenschutzbeauftragten
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Eigenbetriebe
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
den Hauptpersonalrat

Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Dienstwohnungsvorschriften

Vom 9. April 1985

Inn II G 3

Tel.: 8 67 - 40 68 oder 8 67 - 1, intern 95 - 40 68

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 26. März 1982 (GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 439), und des § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735), wird bestimmt:

I.

Die Verwaltungsvorschriften über Dienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften - DWV) vom 17. September 1973 (DBI.

I/1973 Nr. 54), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 19. Juni 1978 (DBI I S. 138), werden wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 26. März 1982 (GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 439), und des § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735), wird bestimmt.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 38 Abs. 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Mietwert wird von den nach der Verordnung zur Durchführung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes hierfür zuständigen Behörden ermittelt und den in § 12 Abs. 3 genannten Behörden mitgeteilt.“

b) In Absatz 3 wird der erste Satz gestrichen.

4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

5. In § 13 werden die Worte „§ 24 Abs. 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei ist die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten - HeizkostenV - zu beachten.“

b) Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3. Dabei werden die Worte „Sind Wärmemesser nicht vorhanden“ durch die Worte „Können in Ausnahmefällen Meßvorrichtungen nicht angebracht werden“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „§ 26 Abs. 1 bis 7“ durch die Worte „§ 26 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Entgelt bei Anschluß der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme ein Entgelt nach folgenden Vorschriften zu entrichten. Der Dienstwohnungsinhaber hat das Entgelt auch zu entrichten, wenn zur Heizung der Dienstwohnung die während eines Produktionsvorgangs ohnehin anfallende Wärme genutzt wird.

(2) Das Entgelt ist unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Heizkosten festzusetzen, die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) für nicht an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossene Wohnungen aufzuwenden wären. Die hausverwaltende Behörde setzt monatliche Abschlagszahlungen fest. Der Senator für Inneres bestimmt nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für jeden Energieträger den nach Satz 1 für die endgültige Berechnung des Entgeltes maßgebenden Betrag je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume und je Abrechnungszeitraum. Ein beheizbarer Raum liegt vor, wenn er mit mindestens einem Heizkörper ausgestattet ist.

(3) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Vomhundertsätze des endgültigen Jahresentgeltes zu entrichten:

Monat Vomhundertsatz

Januar	18,1
Februar	15,6
März	13,7
April	9,4
Mai	2,1
Juni	1,1
Juli	0,3
August	0,3
September	0,7
Oktober	9,0
November	13,0
Dezember	16,7

Für Teile eines Monats beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages.

(4) Bei der Berechnung des Entgeltes ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Stufe	bei Beamten der Besoldungsgruppen	Wohnfläche m ²
1	B 9 bis B 11, R 9, R 10	160
2	A 16, B 2 bis B 8, C 4, R 2 bis R 8	140
3	A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1	110
4	A 8 bis A 10	85
5	A 6 und A 7	75
6	A 1 bis A 5	55

(5) Das Entgelt ist nach den vorstehenden Absätzen auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

(6) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so ist das Entgelt nach dem Wärmeverbrauch zu bemessen; der Berechnung sind die in § 25 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen. Dabei ist die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten - HeizkostenV - zu beachten. Ergeben sich hierbei für den Dienstwohnungsinhaber trotz sparsamer Wärmeentnahme empfindliche Härten, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde das Entgelt auf Antrag mindern; äußerstenfalls und nur in Ausnahmefällen kann sie das Entgelt auf denjenigen Betrag herabsetzen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 5 ergeben würde.“

8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Entgelt bei Anschluß der Warmwasserversorgung
an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Wird die Warmwasserversorgungsanlage

- durch eine zur Heizung von Diensträumen dienende Sammelheizung gespeist oder
- durch eine besondere Heizanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet,

so beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 v. H. des jährlichen Heizungsentgeltes nach § 26 Abs. 2, 4 und 5. Ist die Dienstwohnung für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages. Die hausverwaltende Behörde setzt monatliche Abschlagszahlungen fest.

(2) Kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie durch Meßvorrichtungen ermittelt werden, so gilt § 26 Abs. 6 entsprechend. Das Entgelt für die Erwärmung des Wassers darf äußerstenfalls und nur in Ausnahmefällen auf denjenigen Betrag herabgesetzt werden, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergeben würde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für die Warmwasserversorgung die während eines Produktionsvorgangs ohnehin anfallende Wärme genutzt wird.

9. Die §§ 30, 31, 32, 33 und 34 werden gestrichen.

10. In § 38 werden die Worte „§ 26 Abs. 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 4“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 1985 in Kraft.

Der Senator für Inneres

An die Mitglieder des Senats
die Bezirksämter
die Krankenhausbetriebe

nachrichtlich
an den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten

Rundschreiben

über die Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Bereitschaftsdienst der Angestellten im Pflegedienst, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, und der Angestellten im medizinisch-technischen Dienst vom 28. Februar 1985

Vom 22. März 1985

Inn II B 21

Tel.: 867-4576 oder 867-1, intern 95-4576

Als Anlage gebe ich den obengenannten Tarifvertrag, der getrennt, jedoch inhaltsgleich mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Bezirksverwaltung Berlin - sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Berlin - geschlossen wurde, bekannt.

Anlage

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Bereitschaftsdienst der Angestellten im Pflegedienst, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, und der Angestellten im medizinisch-technischen Dienst vom 28. Februar 1985

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres,

und
einerseits
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 - Wiederinkrafttreten

Der zum 30. Juni 1983 gekündigte Tarifvertrag vom 31. Juli 1979, geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Mai 1980, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1983 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 - Änderung der Anlage zum Tarifvertrag

Die Anlage zum Tarifvertrag über den Bereitschaftsdienst der Angestellten im Pflegedienst, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, und der Angestellten im medizinisch-technischen Dienst

vom 31. Juli 1979, geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Mai 1980, wird wie folgt geändert:

1. Unter „Wedding

Rudolf-Virchow-Krankenhaus

Örtlicher Bereich Augustenburger Platz“

sind in der 2. Zeile die Worte

„Kieferchirurgie C“ durch die Worte

„Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie A“

zu ersetzen.

2. Unter „Wedding

Rudolf-Virchow-Krankenhaus

Örtlicher Bereich Augustenburger Platz“

ist in der Zeile

„Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten“

die Abgeltungsstufe „B“ in „A“ zu ändern.

3. Unter „Spandau

Krankenhaus Spandau

Örtlicher Bereich Havelhöhe“

ist in der Zeile

„Medizinisch-technisches Laboratorium“

die Abgeltungsstufe „B“ in „C“ zu ändern.

4. Unter „Neukölln

Krankenhaus Neukölln“

ist nach:

„Örtlicher Bereich Rudower Straße“ anzufügen;

„Zentrallaboratorium C“.

5. Unter „Neukölln

Krankenhaus Neukölln“

ist nach

„Örtlicher Bereich Mariendorfer Weg“ anzufügen;

„Zentrallaboratorium C“.

6. Unter „Reinickendorf

Humboldt-Krankenhaus

Örtlicher Bereich Teichstraße“

ist in der Zeile

„Röntgenabteilung“

die Abgeltungsstufe „C“ in „D“ zu ändern.

7. Unter „Zehlendorf

Krankenhaus Zehlendorf

Örtlicher Bereich Behring“

ist in der Zeile

„Zentrallaboratorium“

die Abgeltungsstufe „B“ in „C“ zu ändern.

8. Unter „Zehlendorf

Krankenhaus Zehlendorf

Örtlicher Bereich Behring“

ist in der Zeile

„Chirurgie-OP“

die Abgeltungsstufe „C“ in „A“ zu ändern.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß § 2 treten wie folgt in Kraft:

Die Nummern 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1984;

die Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983;

die Nummern 4 bis 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1983.

Berlin, den 28. Februar 1985